EU Ereignisspeicher und Unfallrekonstruktion

Vortrag Hamburger Institut am 27.04.2023

Beitrag Rechtliche Grundlagen

Dr. Michael Nugel

Grunewald, Nugel & Collegen nugel@gnco.de

Abschnitte

- 1. Rechtmäßige Beweiserhebung
- 2. Gerichtliche Anordnung §§ 142, 144 ZPO
- 3. Auskunftsanspruch nach Art. 15 DS-GVO

LG Bochum – Urteil vom 07.11.2016 - I 5 O 291 / 15

Beispiel: Rechtfertigung nach § 28 BDSG a.F.

- Problem: Auslesung erst während des laufenden Prozesses ohne Einwilligung des Fahrers des Mietfahrzeugs
- Prüfung: Beweiserhebung rechtmäßig?
- Falls nicht: Immer noch anschließende Prüfung, ob trotzdem ein Verwertungsverbot eingreift
- Hier: LG hält schon Beweiserhebung für rechtmäßig

LG Bochum – Urteil vom 07.11.2016 - I 5 O 291 / 15

Beispiel: Rechtfertigung nach § 28 BDSG

- Ausgelesene Daten sind personenbezogene Daten i.S.d. § 3 BDSG a.F.
- Rechtfertigungsgrund: Güterabwägung nach § 28 BDSG
- Wahrung berechtigter Interessen: Aufklärung betrugsverdächtigen Verkehrsunfalls
- Keine überwiegenden Interessen, die entgegenstehen; insbesondere kein Rückschluss auf wesentliche persönlichkeitsrelevante Merkmale
- Daten betreffen (gering zu gewichtende) Öffentlichkeitssphäre = Hergang eines Unfalls auf öffentlicher Straße

- Ausgangslage: Daten zur Unfallrekonstruktion sind id.R. personenbezogene Daten i.S.d. Art.4 DSGVO
- Folge: Verbot mit Erlaubnisvorbehalt



Welche Rechtfertigungsgründe kommen in Betracht ?

Herausforderung DSGVO

Rechtfertigungsgründe

- (1) Art.6 Abs.1 a DSGVO: Einwilligung
- (2) Art.6 Abs.1 b DSGVO: Erfüllung eines Vertrags
- (3) Art. 6 Abs.1 c DSGVO: Rechtliche Verpflichtung
- (4) Art.6 Abs.1 f DSGVO: Wahrnehmung berechtigter Interessen mit Güterabwägung

Einwilligung

Rechtfertigungsgrund Art. 6 Abs.1 a DSGVO

- (1) Art.6 Abs.1 a DSGVO: Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben
- (2) Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen.
- (3) Darüber muss sie belehrt werden
- (4) Folge: Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Einwilligung nach Art. 7 DSGVO – weitere Anforderungen

- Ausreichende Informationen (in Kenntnis der Sachlage)
- Einzelfallbezogenheit (Pauschaleinwilligungen unwirksam)
- Verständlichkeit ("einfache Sprache")
- Beweislast beim Verwender ("Nachweispflicht")
- Modernisiert: Form (schriftlich, mündlich, elektronisch)
- Gebot der Transparenz, Zweckbindung und Datenminimierung (vgl. Art. 5 DSGVO) steht im Vordergrund

Einwilligung und Gebot der Datensparsamkeit

- Art. 5 Abs.1c DSGVO: Personenbezogene Daten müssen "dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein ("Datenminimierung")"
- Daher: Daten nur soweit auslesen, wie zur Aufklärung des Versicherungsfalls erforderlich

Welche Daten werden für d. Unfallrekonstruktion ausgelesen?

- Problem: Daten werden an den Hersteller übertragen (Online Kfz)
- Einwilligung muss sich auf das Abfragen dieser Daten bei dem Hersteller erstrecken
- Einwilligung sollte auch beinhalten, dass die Erklärung dem Hersteller vorgelegt werden darf + ggf. Ermächtigung, Auskunftsanspruch geltend zu machen

Abschnitte

- 1. Rechtmäßige Beweiserhebung
- 2. Gerichtliche Anordnung §§ 142, 144 ZPO
- 3. Auskunftsanspruch nach Art. 15 DS-GVO

Anordnung nach § 142 ZPO

- Partei oder ein Dritter muss die in ihrem Besitz befindlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen vorlegen, auf die sich eine Partei bezogen hat
- Ausnahme: Partei unzumutbar
- Erfordert konkreten Vortrag zu beweiserheblichen Tatsachen und vorzulegenden Unterlagen
- Unerheblich, ob zu Beweiszwecken erschaffen
- Norm soll auch Fahrzeugdaten erfassen (Nugel ZD 2019, 341)
- > Ermessensreduzierung auf 0 bei Antrag einer Partei

Anordnung nach § 144 ZPO

- Gericht ordnet Einholung eines SV Gutachtens an
- Gericht kann sodann einer Partei oder einem Dritten auferlegen, einen in ihrem Besitz befindlichen Gegenstand dem Sachverständigen vorzulegen.
- Grundlage für Übergabe eines Kfz an den Sachverständigen zum Zweck des Auslesens der Fahrzeugdaten
- Ggf. Zusammenspiel mit § 142 ZPO (Kfz § 144 ZPO, Auslesen Daten als sonstige Unterlagen nach § 142 ZPO)

LG Itzehoe, Beschluss vom 01.04.2021 – 10 0 237 / 20

Inhalt der Entscheidung

Tesla verunfallt – Streit über gefahrene Geschwindigkeit und Lenk und Bremsverhalten

IV. Es wird gemäß §§ 142 Abs. 1,144 ZPO angeordnet, dass die

Tesla Motors Netherlands B.V.

1101 EN Amsterdam

z. Hd. des "Data Protection Officer"

Burgmeester Stramanweg 122

binnen einer Frist von 3 Wochen ab Zugang dieses Beschlusses die in ihrem Besitz befindlichen Urkunden und Unterlagen, nämlich die bei ihr hinterlegten Daten zum Standort
und zu den Fahrbewegungen des Fahrzeugs Tesla mit der FIN für
den 13.09.2018 zwischen 19:00 und 20:00 Uhr dem Gericht in einer von dem beauftragten
Sachverständigen auswertbaren Form vorzulegen und bis zum rechtskräftigen Abschluss
des Rechtsstreits zur Verfügung zu stellen.

LG Itzehoe, Beschluss vom 01.04.2021 – 10 0 237 / 20

Inhalt der Entscheidung

- Tesla verunfallt Streit über gefahrene Geschwindigkeit und Lenk und Bremsverhalten
- Update: Tesla liefert Daten in Tabellenform sehr zügig und kommuniziert in deutscher Sprache
- Es ergibt sich eine höhere Geschwindigkeit des Tesla Fahrers als 50 km/h

LG Essen, Beschluss vom 18.02.2022 – 18 0 330 / 19

SV liest Daten bei Porsche Werkstatt aus – später wird das Protokoll benötigt



LG Wuppertal, Beschluss vom 15.01.2021 – 4 O 291 / 20

Standortdaten bei Diebstahl



OLG Düsseldorf, aktuelles Verfahren

Info zu Einbau neue Schließanlage

4 U 344/20 3 O 49/19 Landgericht Wuppertal



Oberlandesgericht Düsseldorf

Beschluss

in dem Rechtsstreit

1

Der Termin zur Verkündung einer Entscheidung am 15. September 2022 wird aufgehoben. Eine Entscheidung soll zur Beschleunigung des Fortgangs des Verfahrens bereits heute ergehen.

Ш

Es soll Beweis erhoben werden zu der Behauptung der Beklagten, die Schließanlage des streitgegenständlichen Fahrzeugs sei während der Besitzzeit der inzwischen verstorbenen ausgetauscht worden.

Zu diesem Zweck wird gemäß §§ 142 Abs. 1, 144 ZPO angeordnet, dass die

in einer durch das Gericht - hilfsweise in einer durch einen Sachverständigen - auswertbaren Form die bei ihr gespeicherten Daten vorlegt, aus denen sich ergibt, zu welchem Zeitpunkt bzw. zu welchen Zeitpunkten an dem streitgegenständlichen Fahrzeug, FIN , in welchem Umfang Ersatzschließanlagen eingebaut worden sind, und diese Daten bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Rechtsstreits zur Verfügung zu halten.

Inhalt der Entscheidung

- Streit im Prozess über Kilometerstand des beschädigten PKW
- Hersteller Mercedes wird auferlegt, die dort gespeicherten Kilometerstände aus Reparaturen und Wartungen anzugeben
- Hersteller weist Anordnung "zurück"
- LG trifft weitere Entscheidung mit einer Anordnung nach § 142 ZPO

Inhalt der Entscheidung

"Der Mercedes Benz AG wird aufgegeben binnen 3 Wochen ab Zustellung dieses Beschlusses die bei ihr gespeicherten Daten betreffend den Kilometerstand des streitgegenständlichen Fahrzeuges Mercedes-Benz mit der FIN ... im Jahr 2011 in geeigneter Form als Ausdruck, schriftliche Aufstellung oder digital (etwa per E-Mail) in Textform dem Gericht vorzulegen."

Inhalt der Entscheidung

- Gericht ist nach § 142 ZPO zur Anordnung berechtigt
- Kilometerstand als gespeichertes Datum fällt als "sonstige Unterlagen" in den Anwendungsbereich der Vorschrift
- Beschränkung auf Jahr 2011, da in diesem Jahr der Kilometerstand maßgeblich für den Rechtsstreit ist (Prüfung: Manipulation im Jahr später?)
- Hersteller kann Angabe nur verweigern, wenn unzumutbar dafür aber keine Umstände ersichtlich

Weiterer Hinweis:

Wenn Hersteller Auskunft verweigert: Die Mercedes-Benz AG wäre dann einstweilen nicht zur Vorlage verpflichtet und es wäre im Rahmen eines Zwischenstreites nach Anhörung der Parteien durch beschwerdefähiges Zwischenurteil über die Rechtmäßigkeit der Weigerung zu entscheiden (§ 142 Abs. 2 S. 2 bzw. § 144 Abs. 2 S. 2 ZPO i.V.m. §§ 386, 387 ZPO).-

Weiterer Hinweis:

- Sollte die Mercedes-Benz AG der Anordnung grundlos nicht nachkommen oder sie ohne Angabe eines Grundes oder aus einem rechtskräftig für unerheblich erklärten Grunde verweigern, wäre Ordnungsgeld festzusetzen
- Für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, wäre Ordnungshaft zu vollstrecken gegen den gesetzlichen Vertreter festzusetzen.
- ➤ Im Falle wiederholter Weigerung wäre auf Antrag Erzwingungshaft anzuordnen (§ 142 Abs. 2 S. 2 bzw. § 144 Abs. 2 S. 2 ZPO i.V.m. § 390 ZPO) geht also ⓒ

Abschnitte

- 1. Rechtmäßige Beweiserhebung
- 2. Gerichtliche Anordnung §§ 142, 144 ZPO
- 3. Auskunftsanspruch nach Art. 15 DS-GVO

Sachverhalt

- Ehefrau des VN parkt auf dem Grundstück vor der Villa in Düsseldorf ein
- Auf einmal beschleunigt der Tesla S, überfährt ein Geländer und wird am Baum gestoppt
- Fahrerin, die auch verletzt wurde, behauptet, das Kfz habe auf einmal selber beschleunigt
- Kasko VR will Sachverhalt aufklären (Regress ggb. Hersteller)

Sachverhalt - Unfallendstellung





Sachverhalt

- SV untersucht das Kfz und liest Daten aus dem Airbag Speichergerät (EDR) aus
- SV baut MCU Einheit aus und wertet die dort vorhandenen Daten soweit möglich aus
- Zeitgleich wird ein Auskunftsanspruch gegenüber Tesla geltend gemacht

Sachverhalt

- Auswertung EDR: 5 Sec vor Kollision fährt Kfz mit 9 km, wird sodann leicht auf 14 km/h beschleunigt
- > 1,5 S vor der Kollision wird das Gaspedal zu 100 % betätigt und das Kfz beschleunigt auf 29 km/h bis zur Kollision
- Dies alles bei einem Lenkmanöver nach Rechts (Einparksituation)

Sachverhalt – Daten im MCU

- Ausbau und Auswertung einer SD-Karte mit Log Dateien
- Älteste Log Datei stammt aus Juni 2018
- Daten zum Unfall aus vom 26.05.2018 waren nicht vorhanden
- SV ist aus anderen Auslesungen bekannt, dass Log Dateien bis zu 2 Jahre zurückreichen
- Aber: Datenupload des Herstellers unmittelbar nach dem Unfall festgestellt

Sachverhalt – Auskunftsanspruch beim Hersteller

- Auskunftsanspruch nach Art. 15 DS-GVO geltend gemacht und dieser wird mit Datentabelle beantwortet
- Weitere Informationen über EDR hinaus: Kein Tempomat (ACC) oder Autopilot zum Unfallzeitpunkt aktiviert
- Alle weiteren Daten stimmen mit denjenigen des EDR zusammen
- Fazit: Auskunft des Herstellers wird bestätigt; dieser hat aber Daten aus der MCU Einheit hochgeladen und im KFZ gelöscht
- Ergebnis: Fahrfehler beim Einparken Gas- und Bremse wurden offenkundig verwechselt

Herausforderung DSGVO

Auskunftsanspruch nach Art.15 DSGVO

- (1) Art. 15 Abs.1 DSGVO: "Bestätigung darüber, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden"
- (2) Art. 15 Abs.1 DSGVO: Ist dies der Fall sind erst einmal alle Informationen wie auch in den Art. 13, 14 DSGVO zu erteilen
- (3) Art. 15 Abs.1 DSGVO: Recht auf "Auskunft über die personenbezogenen Daten"
- (4) Art. 15 Abs.3 DSGVO: "Der Verantwortliche stellt eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung"

OLG Köln, Urteil vom 26.07.2019 – 20 U 75 / 18 = ZD 2019, 462

Entscheidung zu Art. 15 DSGVO

- (1) Begriff pbD ist weit gefasst und umfasst alle auf eine Person beziehbaren Daten
- (2) Nicht nur Stammdaten, sondern auch Einzeldaten (z.B. auch aus Telefonaten mit Bezug auf den Betroffen) sind erfasst
- (3) Es gibt bei den aktuellen umfassenden Verarbeitungsmöglichkeiten keine "belanglosen Daten" – es genügt z.B. eine Aussage des Betroffenen oder eine Aussage über den Betroffen
- (4) Fazit: Dies muss erst Recht bei Daten gelten, welche das Verhalten eines Fahrers bestimmen

BGH, Urteil vom 15.06.2021 - VI ZR 576/19

Umfang des Auskunftsanspruchs nach Art.15 DSGVO

- Der Begriff der personenbezogenen Daten ist weit gefasst und umfasst alle auf eine Person beziehbaren Informationen.
- Erfasst: Korrespondenz und Vermerke
- Offen gelassen: Muss eine Kopie als Reproduktion vorgelegt werden?
- Achtung: Kopie soll i.d.R. eine Reproduktion erfassen (vgl. OVG Münster, Urteil vom 08.06.2021 -16 A 1582/20 + OLG München, Urteil vom 04.10.2021 3 U 2906/20; wird geklärt: BGH, Vorlagebeschluss vom 29.03.2022 an EUGH = ZD 2022, 497
- Im Zweifel genügt also sogar eine Zusammenfassung nicht (wichtig bei Regressprozess gegen Hersteller)

Vielen herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Dr. Michael Nugel

Grunewald, Nugel & Collegen nugel@gnco.de